



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

1. Arbeitsrecht

- Gegenkündigung durch Arbeitgeber ist unwirksam

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Korrektur der Gesellschafterliste
- Notarkosten für die Gesellschafterliste

3. Steuerrecht

- Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten vereinfacht

4. Wettbewerbsrecht

- „Rebranding“ und Umbau rechtfertigen keine Neueröffnungswerbung
- EuGH: Verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind unzulässig

5. Internetrecht

- Künftig deutlichere Kennzeichnung gesponserter Links notwendig?
- Spirituosen-Händler aufgepasst: Gesteigerte Prüfpflicht bei Online-Versand von alkoholischen Getränken

6. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Aufklärungspflichten im Kaufrecht

1. Arbeitsrecht

Gegenkündigung durch Arbeitgeber ist unwirksam

Kündigt ein Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unter Nutzung einer längeren Kündigungsfrist, darf sein Arbeitgeber nicht daraufhin mit einer kürzeren Kündigungsfrist kündigen. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg mit Urteil vom 17. Juli 2019 entschieden.

Im zu entscheidenden Fall informierte der Mitarbeiter seinen Chef darüber, dass er nach einer Kur, die in den Monaten März und April stattfinden sollte, einen neuen Job suchen werde. Am 22. Januar 2019 kündigte er das Arbeitsverhältnis zum 15. April 2019. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin mit Schreiben vom 31. Januar 2019 mit der frühestmöglichen Kündigungsfrist zum 28. Februar 2019. Er begründete die Kündigung damit, dass der Arbeitnehmer sich durch seine Kündigung vom Unternehmen offenkundig distanziert und so seinen Abkehrwillen zum Ausdruck gebracht habe. Daher sei er als Arbeitgeber nicht verpflichtet, ihn über den frühestmöglichen Kündigungszeitraum hinaus noch zu beschäftigen.

Gegen die Kündigung erhob der Mitarbeiter eine Kündigungsschutzklage und hatte Erfolg: Das ArbG Siegburg sah keine rechtfertigenden Gründe für die Arbeitgeberkündigung. Insbesondere

sei sie nicht durch den Abkehrwillen des Arbeitnehmers begründet gewesen. Nur in Ausnahmefällen könne ein solcher Abkehrwille eine betriebsbedingte Kündigung rechtfertigen, und zwar dann, wenn sich die Neubesetzung der Stelle als schwierig erweise. Hier sah das ArbG keine Probleme bei Suche nach einer Ersatzkraft.

Quelle: Urteil des ArbG Siegburg vom 17. Juli 2019, Az.: 3 Ca 500/19

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Korrektur der Gesellschafterliste

Die Gesellschafterliste spielt für die Rechte des Gesellschafters einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft eine entscheidende Rolle. Nur wenn er als Gesellschafter in der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist, kann ein Gesellschafter z.B. sein Stimmrecht ausüben. Bei einem Anteilskauf ist daher immer auch darauf zu achten, dass die Änderung der Gesellschafterlisten angemeldet wird.

Ist der neue Gesellschafter zu Unrecht nicht in der Gesellschafterliste eingetragen, so hat er einen Anspruch auf Einreichung einer korrigierten Gesellschafterliste beim Handelsregister. Diesen Leistungsanspruch hat er direkt gegen die Gesellschaft.

Mit [Beschluss vom 10. Juli 2019 \(Az.: 2 W 16/19\)](#) hat das Kammergericht (KG) Berlin entschieden, dass der neue Gesellschafter nicht erst gegen den noch eingetragenen Gesellschafter klagen muss, selbst wenn dieser der Korrektur der Gesellschafterliste widerspricht.

Notarkosten für die Gesellschafterliste

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit [Beschluss vom 4. Juni 2019 \(Az.: II ZB 16/18\)](#), dass die Erstellung der Gesellschafterliste im Zusammenhang mit der Beurkundung des GmbH-Gründungsvertrags nach Nr. 22110 KV-GNotKG mit einer 0,5 Gebühr abzurechnen sei. Der Notar wollte im entschiedenen Fall eine niedrigere Gebühr ansetzen. Der BGH sah dies als nicht zulässig an.

3. Wettbewerbsrecht

„Rebranding“ und Umbau rechtfertigen keine Neueröffnungswerbung

Mit der Frage, wann mit einer „Neueröffnung“ geworben werden darf und wann nicht, haben sich sowohl das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf als auch das Landgericht (LG) Hagen befasst.

Das LG Hagen hat mit Urteil vom 4. Juli 2019 (Az.: 21 O 110/19) entschieden, dass alleine das „Rebranding“ eines Unternehmens ohne tatsächliche Schließung des Geschäfts die Werbung mit einer „Neu Eröffnung mit Wahnsinns-Eröffnungs-Angeboten“ nicht rechtfertigt. Die Beklagte hatte zwar ihren Markenauftritt sowie die äußere und innere Gestaltung der Geschäfte geändert. Auch die Firmenkleidung der Mitarbeiter, Briefbögen, Visitenkarten, Namensschilder und Werbematerialien wie Planen, Folien und Deckenanhänger waren ausgetauscht worden; eine Schließung der Geschäftsräume hatte allerdings nicht stattgefunden. Das LG Hagen wertete die Werbung mit „Neueröffnung“ daher als irreführend und begründete dies u.a. damit, dass der Verbraucher auf Grund der Werbung eine Wiedereröffnung eines zuvor geschlossenen Geschäftes erwarte, die gar nicht stattgefunden habe.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 13. Juni 2019 (Az.: 2 U 55/18) entschieden, dass nicht mit einer Neueröffnung geworben werden darf, wenn das Geschäft zuvor nicht tatsächlich vollständig geschlossen worden war. Ein Möbelhaus hatte nach dem Um-

bau verschiedener Abteilungen mit einer „Neueröffnungsfeier“ geworben und diese Aktion in der Folge auch noch „wegen des großen Erfolgs“ verlängert. Beides hielt das OLG Düsseldorf für irreführend. Die eingeschränkte Öffnung während der Umbauphase sei eine wirtschaftliche Erwägung der Beklagten und könne keine Werbung mit „Neueröffnung“ rechtfertigen.

EuGH: Verbindliche Mindest- und Höchstsätze der HOAI sind unzulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 4. Juli 2019 entschieden, dass das Verbot, die Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu unterschreiten bzw. zu überschreiten, nicht mit dem EU-Recht zu vereinbaren ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte insbesondere damit argumentiert, dass die Mindestsätze der HOAI eine hohe Qualität der Planungsleistungen gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherstellen würden. Da jedoch neben Architekten und Ingenieuren auch andere Dienstleistungsanbieter Planungsleistungen erbringen könnten, die nicht an die Mindestsätze der HOAI gebunden seien, hat der EuGH festgestellt, dass die Regelungen der HOAI von einer „Inkohärenz“ geprägt seien. Der EuGH führte aus, „dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicher zu stellen“. Das Erfordernis, Höchstsätze festzulegen, hat der EuGH als nicht verhältnismäßig angesehen. Zwar könnten Höchstsätze zum Verbraucherschutz beitragen, „indem die Transparenz der von den Dienstleistungserbringern angebotenen Preise erhöht wird und diese daran gehindert werden, überhöhte Honorare zu fordern“. Allerdings würde eine einfache Preisorientierungshilfe für Kunden ausreichen.

Auf Grund dieses Urteils hat Deutschland nun die Pflicht, die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI so schnell wie möglich aufzuheben. Bereits jetzt muss das EuGH-Urteil beachtet werden. Unterschreitungen der Mindestsätze sowie Überschreitungen der Höchstsätze sind damit zulässig.

EuGH-Urteil vom 4. Juli 2019, Rs.C-377/17

4. Internetrecht

Künftig deutlichere Kennzeichnung gesponserter Links notwendig?

Das Landgericht (LG) München hat entschieden, dass in einem redaktionell gehaltenen Blog Links deutlich gekennzeichnet sein müssen, die dem Betreiber des Blogs Ansprüche auf Provisionen einbringen können (LG München I, Urteil vom 26. Februar 2019 - Az.: 33 O 2855/18).

Der durchschnittliche Verbraucher erwarte auf einer Webseite mit redaktionellem Inhalt, dass Werbung ausreichend deutlich gekennzeichnet sei (etwa durch Banner, Überschriften etc.). Nehme der Betreiber einer Webseite an einem Affiliate-Programm teil und erhalte für den erfolgreichen Hinweis auf verlinkte Produkte Provisionen, so stelle dies eine wesentliche Information für den Leser dar. Dies dürfe nicht verschwiegen werden, um nicht den Anschein eines neutralen Hinweises zu erwecken.

Praxishinweis: Die Entscheidung ist nicht überraschend. Schon lange fordern Gesetz und Rechtsprechung, dass redaktionelle und werbliche Inhalte deutlich zu unterscheiden sind. Dabei ist oft Frage des Einzelfalls, ob eine Kennzeichnung ausreicht oder nicht. Im entschiedenen Fall war nur ein Teil der Links mit einem Einkaufswagen-Symbol gekennzeichnet.

Spirituosen-Händler aufgepasst: Gesteigerte Prüfpflicht bei Online-Versand von alkoholischen Getränken

Alkoholische Getränke können auch online verkauft werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass keine Minderjährigen diese bestellen. Im Gegensatz zur Entscheidung des Landgerichts (LG) Koblenz (Beschluss vom 13. August 2007, Az.: 4 HKO 120/07), soll nach Ansicht des LG Bochum der bloße Hinweis des Verkaufs nur an Personen über 16 Jahre bzw. über 18 Jahre nicht genügen. Vielmehr muss das Alter überprüft werden (LG Bochum, Urteil vom 23. Januar, Az.: 2019 – 13 O 1/19).

Wie die Händler die Altersüberprüfung bewerkstelligen, bleibe ihnen überlassen, weil der Gesetzgeber insofern keine konkreten Anforderungen gestellt habe. Ob die Versandhändler sich hierbei des Verfahrens Post Ident der Deutschen Post oder der Zusatzleistung „persönliche Übergabe“ bedienen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen würden, um sicherzustellen, dass alkoholhaltige Getränke nur an Personen abgegeben werden, die über das erforderliche Mindestalter verfügen, bleibe ihnen ebenfalls überlassen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Aufklärungspflichten im Kaufrecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Reichweite der Aufklärungspflicht bei Falschangaben im Zuge der Vertragsanbahnung weiter konkretisiert (BGH, Beschluss vom 14. März 2019, Az.: V ZR 186/18).

Der Verkäufer, der im Angebot falsche Angaben gemacht habe, genüge seinen vorvertraglichen Pflichten nicht schon dadurch, dass er den Kaufinteressenten in die Lage versetze, die Unrichtigkeit dieser Angaben zu erkennen. Er sei vielmehr verpflichtet, eine bei diesem hervorgerufene Fehlvorstellung zu korrigieren, indem er die wahren Verhältnisse offenbare.

Im konkreten Fall hatte ein Makler im Exposé falsche Angaben zur Wohnnutzung gemacht. Aus der Teilungserklärung und der Grundrisszeichnung ergaben sich aber die richtigen qm-Zahlen.

Dies reiche nicht aus, urteilte der BGH. Wer den Bestand des Kaufvertrages nicht gefährden und sich keinem Risiko aussetzen will, ist somit gehalten, von Anfang an die Richtigkeit seiner Angaben im Angebot sicherzustellen.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.